



# Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau Birgit Bunk  
Herrn Horst Bunk  
Arnikaweg 5  
26135 Oldenburg (Oldenburg)

Aktenzeichen  
**2 BvR 2570/13**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)  
**9101-376**

Datum  
04.12.2013

## Ihre Verfassungsbeschwerde vom 25. November 2013

Sehr geehrter Herr Bunk,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 27.11.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

### 2 BvR 2570/13

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ankelmann  
Amtsinspektor

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Wir legen eine Verfassungsbeschwerde gegen den ablehnenden **Beschluss 1 Ws 595 / 13 des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg** wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 101 Abs. 3 GG an sowie wegen einer beabsichtigten Vermögensschädigung unseres von dem Art. 14 I GG geschützten Rechtsgut des Vermögens ein.

#### **Allgemeines:**

An die Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Einreichung einer Klage auf gerichtliche Entscheidung, die uns erst in die Lage versetzt, unsere gesetzlichen garantierten Grundrechte wahrnehmen zu können, dürfen bei der Antragsbegründung keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden (BVerfG StV 1996, 445; BVerfG, 2 BvR 881/01 v. 6. Juli 2001; BVerfG NVwZ 2004, 334, 335; Senat wistra 1995, 72; KG, 3Ws 570/99 v. 26. November 1999). Bei der Abwägung, ob einer Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt, gebietet Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt und der für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet, eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des garantierten Rechtsschutzes. In der Folge dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussicht nicht überzogen werden, weil das Prozesskostenhilfverfahren den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bietet, sondern ihn erst zugänglich macht (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss v. 06.05.2009 – 1BvR 439/08 sowie Beschluss v. 14.04.2003 – 1 BvR 1998/02).

Aufgabe der hiesigen Gesetze ist u. a. den Bürger vor Willkür einer Behörde sowie vor der eines Richters zu schützen. Im Rahmen des alleinigen Gewaltmonopols des Staates, das ihn parallel verpflichtet, jede Person vor rechtswidrigen Eingriffen in sein Eigentum zu schützen, sind die mit dem Sachverhalt befassten Richtern aufgrund Ihres Amtseides verpflichtet, der Wahrheit zu dienen (§ 38 Abs. 1 DriG). Die Schutzbehauptung für die unterlassene Sachprüfung, der geschilderte Sachverhalt sei von sich heraus nicht verständlich dargestellt worden, ist nicht zutreffend. Wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre das Gericht verpflichtet gewesen, uns als Nichtjuristen einen richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zu erteilen. Das dies ebenso unterblieben ist, stellt eine weitere Verletzung des Beschlusses v. 12.12.2012 – 2 BvR 1750/12 dar, der die Richter zur Wahrheitsfindung verpflichtet

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382, 401, f.: 104, 220, 231 f. – StRSpr). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des Rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird“. Die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG liegt vornehmlich darin, dass er die, wie im vorliegenden Fall, vorliegende Selbstherrlichkeit der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger beseitigt; kein Akt der Exekutive, der in die Rechte der Bürger eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden. Je länger ein Verfahren dauert, desto mehr ist das Gericht verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen um ein alsbaldiges Verfahrensende herbeizuführen (BVerfG (3. Kammer des ersten Senats), Beschl. v. 02.09.2009 – 1 BvR 3171/08). Es darf sich bei einer zunehmenden und schließlich außergewöhnlichen Verfahrensdauer nicht darauf beschränken, das Verfahren wie einen gewöhnlichen, wenn auch komplizierten Rechtsstreit zu behandeln, sondern muss sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung nutzen. Es ist nicht zu erkennen, dass diese Entscheidung in diesem Verfahren Berücksichtigung gefunden hat. Vielmehr ist festzustellen, dass durch die permanente Nichtanwendung der Überprüfungsmöglichkeiten explizit die Nichtaufklärung beabsichtigt war.

Ohne Rechtsbeistand sehen wir uns der Willkür der Staatsanwaltschaft und Gerichte hilflos ausgesetzt. Daher beantragen wir nach Gewährung der Prozesskostenhilfe uns den Rechtsanwalt, Dr. Frank Roeser aus Essen zwecks Klageeinreichung beizuordnen. Wir können uns nicht vorstellen,

dass ein Geschäftsgebaren wie die einer über 13 Jahre währenden Verweigerung einer im Gesetz verankerten Auskunftspflicht zu der Bausparforderung 857226 0175 verbunden mit einer beabsichtigten Vollstreckung ohne Rechtsgrund zu einer Forderung 85 7226 0118, die nicht nachgewiesen und fällig gestellt worden ist, nur auf Tricks und Vertuschung beruhend, mit unseren Rechtsstaatsprinzipien vereinbar ist. Dieses Verhalten des Sparkassenkonzerns kann in einem Rechtsstaat keine Duldung erfahren und ist zutiefst sittenwidrig, da hier unsere Zwangssituation seit dem Brandeintritt am 23.10.2000 einhergehend mit dem Totalverlust von Haus/Hausrat und Existenz schamlos ausgenutzt wird, um unsere 5 köpfige Familie regelrecht – ohne Vorlage jeglicher rechtsgültiger Unterlagen – auszubeuten.

#### **Begründung:**

Der Widerspruch im angegriffenen Beschluss 1 Ws 595/13 ist eklatant. Einerseits wird bestätigt, dass gesamte Vorbringen des Antragstellers sei zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung am 09.10.2013 berücksichtigt worden, andererseits wird bestätigt, dass die Anlagen unbeachtet geblieben sind. Zum gesamten Vorbringen gehören neben dem schriftsätzlichen Vortrag eben auch die dazugehörigen Unterlagen. Weshalb steht sonst in der von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Ablehnung überlassenen Rechtsmittelbelehrung, „muss eine Darstellung des Sachverhalts **unter** Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht.“ (StPO 281 Rechtsmittelbelehrung nach § 172 Abs. 2 StPO). Wenn diese beigefügten Unterlagen, wie hier, unbeachtet bleiben, können sie ihren Zweck zur ergänzenden Darstellung des Sachverhaltes nicht erfüllen.

#### **Im Einzelnen:**

1. Objektive und subjektive vorliegende Tatbestandsmerkmale für den Betrug liegen vor, wenn eine Bausparforderung 85 7226 0118 wider besseres Wissen vorgetäuscht und in den Insolvenzverfahren angemeldet werden, um eine beabsichtigte und gewollte Vermögensschädigung herbeizuführen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg mit einer einseitigen Darstellung eines Betrugstatbestandes überfordert gewesen sein soll. Nach allgemeinem Verständnis wird eine Löschungsbewilligung zu einem Darlehen, welches über eine Grundschuld besichert war, nur dann erteilt, wenn das Darlehen vollständig getilgt ist. Danach kann die Grundschuldeintragung gelöscht werden. So liegt der Fall hier. Der Betrugsversuch ergibt sich aus der Tatsache, dass die LBS am 11.08.2009 die Forderung aus einem Bausparvertrag 85 7226 0118 in den Insolvenzverfahren anmeldet, den sie am 02.02.2001 als abgerechnet bestätigt hat. Im Übrigen ist in unserem Grundbuch zugunsten der Sparkasse Bremen AG kein Grundpfandrecht eingetragen.

2. Bezüglich des Brandschadens wurde am 30.11.2000 eine Gesamtdarstellung der Geschäftsverbindung für die Kriminalpolizei dargestellt. Auf der ersten Seite ist u. a. der Bausparkomplex genannt. Die Bausparnummer 85 7226 0118, mit der die Forderung angemeldet wird, erscheint nicht in der Kündigung zu Horst Bunk v. 05.12.2000. Damit entfällt die vorgetäuschte notwendige Fälligkeit. In der Kündigung zu Birgit Bunk unter dem gleichen Datum wird unter der v. g. Bausparnummer ein Guthaben genannt.

3. Tatsache ist, dass die Sparkasse mit dem Schriftsatz v. 26.10.2004 bestätigt, dass aus den Versicherungsleistungen aus dem Brandschaden v. 23.10.2000 die Forderungen reduziert werden konnten, so dass die Löschungsbewilligungen zu den Grundschuldeintragungen insbesondere zu der Nr. 2, die das Bauspardarlehen besicherte, erteilt werden konnten. Daraufhin wurde u. a. auch die Eintragung Nr. 2, über die das Bauspardarlehen besichert war, gelöscht.

4. Die Betrugsabsicht erhärtet sich durch die im Schriftsatz v. 14.06.2010 behauptete arglistige Täuschung, es läge eine Gesamtabrechnung unter Bezugnahme auf die uns am 06.12.2006 erstmalig vorgelegten Forderungsaufstellungen bereits vor.

4.1 Was die Sparkasse als Gesamtabrechnung deklariert sind 5 Forderungsaufstellungen, die von der Sparkasse selbst als „interne Grundschuldkonten“ deklariert werden und zu denen das Oberlandesgericht Bremen im Beschluss 2 W 10/11 v. 01.02.2011 feststellt, „interne Aufzeichnungen gehen die andere Partei nichts an“. Damit können diese nicht Gegenstand einer erfolgten rechtsgültigen Gesamtabrechnung sein.

4.2 Extrem erstaunlich ist, dass die bereits im Grundbuch gelöschten Eintragungen der Nr. 2 – 5 zugunsten der Sparkasse in Bremen noch zum Zeitpunkt 04.12.2006 als valutierend geführt werden.

Hierdurch wird der gewollte falsche Eindruck erweckt noch im Besitz Grundbuchbesicherter Forderungen zu sein.

5. Die Täuschungsmanöver der Sparkasse in Bremen / LBS finden weiterhin statt. Im Schriftsatz v. 21.01.2011 behauptet die Sparkasse wider besseres Wissen vorsätzlich falsch, Forderungsaufstellungen ab Gewähr zu allen Darlehen / Krediten bereits vorgelegt zu haben. Nichts ist dergleichen passiert. Das aus den Unterlagen ersichtliche eindrucksvolle Bäumchen – Wechsel – Dich – Spiel bestätigt dies. Beide – Finanzholding der Sparkasse in Bremen und LBS – verstoßen vorsätzlich gegen ihre gesetzliche Auskunftspflicht gem. § 259 BGB und lösen den Widerspruch zwischen Löschung und dem Weiterbestehen der Forderung nicht auf; dies dient allein der Verdeckung von begangenen Straftaten.

5.1 Die in den Insolvenzverfahren, das die Finanzholding der Sparkasse in Bremen gegen uns unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Vertuschung begangener Straftaten beantragt hat, war weder die Finanzholding noch die LBS in der Lage, die angemeldeten Forderungen in den Prüfungsterminen durch Vorlage rechtsgültiger Unterlagen nachzuweisen. Beide Tabellenauszüge weisen dies aus.

Birgit Bunk

Horst Bunk

Anlagen

Beweismittel 1 – 5.1



# Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau  
Birgit Bunk  
Arnikaweg 5  
26135 Oldenburg

Aktenzeichen  
**2 BvR 2615/13**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)  
**9101-377**

Datum  
10. DEZ. 2013

## Ihre Verfassungsbeschwerde vom 28. November 2013

Sehr geehrte Frau Bunk,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 02.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

### 2 BvR 2615/13

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ankelmann  
Amtsinspektor

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

**Ich lege eine Verfassungsbeschwerde gegen den abweisenden Beschluss 17 T 595 / 13 zur Anhörungsrüge v. 22.10.2013 zum Verfahren 65 IN 20/10 des Beschwerdegerichts wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 101 Abs. 1 GG ein sowie wegen einer beabsichtigten Vermögensschädigung meines von dem Art. 14 I GG geschützten Rechtsgut des Vermögens ein als auch einen Verstoß gegen die vom GG garantierte einheitliche Rechtsprechung.**

**Begründung:**

Die Unzulässigkeit der Insolvenzantragstellung und Eröffnung wurde gleichfalls unter Vorlage der Beweismittel dargestellt (§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Beschwerdeinstanz missachtet erkennbar den in der von der antragstellenden Gläubigerin in der Rechtsbeschwerde durch eine arglistige Täuschung gem. § 826 BGB i. V. m. § 263 StGB begangenen Prozessbetrug, um die fehlenden Eröffnungsvoraussetzungen gem. § 14 InsO als unabdingbare Voraussetzung für die Insolvenzantragstellung und Eröffnung zu schaffen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Wir haben einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382, 401 f.; 104, 220, 231 f. – stRspr). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Eine bestmögliche Lösung bei diesen eklatanten Widersprüchen zwischen den Darstellungen der antragstellenden Gläubigerin und meinen vorgelegten Tatsachen wäre im Rahmen der Amtsermittlungspflicht gewesen, die Gläubigerin zum Beweisantritt für ihre Darstellungen aufzufordern. Dies ist zugunsten der Gläubigerin unterlassen worden und stellt eine Verletzung des Beschlusses - Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 12.12.2012 - 2 BvR 1750/12) dar, der die Richter zur Wahrheitsfindung verpflichtet. Aufgabe der hiesigen Gesetze ist u. a. den Bürger vor Willkür einer Behörde sowie vor der eines Richters zu schützen. Im Rahmen des alleinigen Gewaltmonopols des Staates, das ihn parallel verpflichtet, jede Person vor rechtswidrigen Eingriffen in sein Eigentum zu schützen, sind die mit dem Sachverhalt befassten Richtern aufgrund Ihres Amtseides verpflichtet, der Wahrheit zu dienen (§ 38 Abs. 1 DriG).

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG (3. Kammer des ersten Senats), Beschl. v. 2.9.2009 – 1 BvR 3171/08) darf sich bei einer zunehmenden und schließlich außergewöhnlichen Verfahrensdauer nicht darauf beschränken, das Verfahren wie einen gewöhnlichen, wenn auch komplizierten Rechtsstreit zu behandeln, sondern muss sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung nutzen. Auch dieser Beschluss ist durch das Beschwerdegericht verletzt worden, denn es hat nicht zur Kenntnis genommen, dass dieser Rechtsstreit zwischen den Parteien seit 2002 andauert und um sich der bisher seit Ende 2002 nicht stattgefundenen Beweisaufnahme zu entziehen, greift die Gläubigerin der Einfachheit halber auf das Instrument der Insolvenz zurück. Der insolvenzwidrige Zweck allein, sich der lästigen Prozessgegner mittels eines Insolvenzverfahrens entledigen zu wollen, ist nicht mit dem Ziel eines Insolvenzverfahrens vereinbar. Bestätigt wird dies durch die Tatsachen, dass es der Gläubigerin um sachfremde Dinge als um die Befriedigung v. angemeldeten Forderungen geht, durch die in der Rechtsbeschwerde erfolgte arglistige Täuschung gem. §826 BGB i. V. m. § 263 Prozessbetrug sowie die unterlassene Vorlage von rechtsgültigen Unterlagen im Prüfungstermin in 2012.

Der alleinige Hintergrund der unzulässigen Insolvenzantragstellung ist die Vertuschung von begangenen Straftaten und primär der Tatsache, dass Mitarbeiter der Gläubigerin unter Duldung des ehemaligen, Jürgen Oltmann, und jetzigen Vorstandsvorsitzenden, Dr. Tim Nesemann, unter Missbrauch unserer Identität 5 Konten eröffnet haben und sich darüber Geld zum „Mitsocken“ beschafft haben. Als die Spekulationsblase platzte, waren die Banker nicht in der Lage, die Salden der 5 unter unserem Namen geführten Konten auszugleichen und deshalb werden sie bis heute

valutierend geführt. Der Gesamtsaldo belief sich am 04.12.2006 € 942.921,92. Auskünfte, wer diese 5 Konten eröffnet hat und wer die Auszahlungen verfügt und die Gelder erhalten hat, werden nicht erteilt. Auch hier agiert die Gläubigerin mit einer vorsätzlichen Täuschung. Gegenüber den Gerichten werden diese 5 Konten noch am 04.12.2006 als valutierende „interne Grundschuldkonten“ deklariert, obwohl die Eintragungen der Nr. 2 – 5 im Grundbuch längst gelöscht sind. Mit Schriftsatz v. 14. Juni 2010 werden diese unter Bezugnahme auf deren erstmalige Vorlage am 06.12.2006 als bereits erfolgte Gesamtabrechnung dargestellt.

Aufgabe der hiesigen Gesetze ist u. a. den Bürger vor Willkür einer Behörde sowie vor der eines Richters zu schützen. Im Rahmen des alleinigen Gewaltmonopols des Staates, das ihn parallel verpflichtet, jede Person vor rechtswidrigen Eingriffen in sein Eigentum zu schützen, sind die mit dem Sachverhalt befassten Richtern aufgrund Ihres Amtseides verpflichtet, der Wahrheit zu dienen (§ 38 Abs. 1 DriG). Dass das Beschwerdegericht auch zu den 5 Konten keine Aufklärung betrieben hat, stellt eine weitere Verletzung des Beschlusses v. 12.12.2012 – 2 BvR 1750/12 dar, der die Richter zur Wahrheitsfindung verpflichtet.

### **Beweisantritt für die arglistige Täuschung verbunden mit dem Prozessbetrug in dem Rechtsbeschwerdeverfahren IX ZB 250 /10 v. 19.01.2011:**

Rechtsgrundlage des v. g. Verfahrens ist der § 14 Abs. 1 InsO, der diese Entscheidung zugrunde liegt.

1. U. a. wird unter Bezugnahme auf die von der Gläubigerin vorgelegte Stellungnahme einer Immobilien Verwaltungsgesellschaft v. 19. November 2009 behauptet, das als Besicherung dienende Grundstück sei „weniger als € 10.000,00 wert“. Tatsache ist, der GF Andree Meyerdierks hat für seinen von der Gläubigerin erhaltenen Vermarktungsauftrag für das Grundstück Mentzhausen im Gegenzug ein „Gefälligkeitsgutachten“, mit vorsätzlich falschen Angaben erstellt, dass die Gläubigerin in die Lage versetzte um so mittels arglistiger Täuschung eine unzulässige Insolvenzeröffnung herbeiführen zu können.

1.1 Das „Gefälligkeitsgutachten“ der Fa. Meyerdierks stellt die Bebaubarkeit in Abrede – die bis zum 04.03.2014 gültige 3. Baugenehmigungsverlängerung v. 06.01.2011 beweist das Gegenteil.

1.2 Der vorsätzlich falsch angegeben Grundstückswert v. „weniger als € 10.000,--“ wird durch den Wertfestsetzungsbeschluss 6 K 8 /05 v. 26.03.2008 des AG Brake widerlegt. Hier wird ein Grundstückswert von über € 800.000,00 bestätigt.

2. Die Finanzholding der Sparkasse in Bremen als Gläubigerin trägt wider besseres Wissen vorsätzlich zum Grundstückswert falsch vor, denn sie als Betreiberin – siehe 1.2 - des am 10.05.2001 beantragten Zwangsversteigerungsverfahrens kennt selbstverständlich den v. g. Wertfestsetzungsbeschluss aus 2008 und den darin ermittelten tatsächlichen Grundstückswert.

3. Dass dies alles bewusst vorsätzlich in Missbrauchs Absicht von der Gläubigerin geschieht, bestätigt die Tatsache, dass die Gläubigerin den von der Fa. Meyerdierks abgegebenen Widerruf v. 09. April 2010 gegenüber dem Gericht unterdrückt.

Durch die vorsätzliche bewusste beabsichtigte Täuschung des Gerichts von der antragstellenden Gläubigerin wurde gegen die

### **Rechtsgrundlage § 14 InsO in dem Rechtsbeschwerdeverfahren sowie gegen den**

**BGH, Beschluss v. 29.11.2007 – IX ZB 12/07 „Ist die Forderung eines Gläubigers zweifelsfrei vollständig dinglich gesichert, ist dessen Antrag unzulässig“**

verstoßen.

Das Verfahren ist aufgrund der v. g. Gründe aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unwirksam. Das Insolvenzverfahren ist aufzuheben und eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hat zu erfolgen.

Birgit Bunk

Anlagen  
Beweismittel zu 1. - 3



# Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau Birgit Bunk  
Herrn Horst Bunk  
Arnikaweg 5  
26135 Oldenburg (Oldenburg)

Aktenzeichen  
**2 BvR 2019/13**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)  
**9101-377**

Datum  
23.09.2013

**Ihre Schreiben vom 30. Juli 2013 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 5494/13)**

Sehr geehrter Herr Bunk,

Ihre Schreiben vom 30.07.2013 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 5494/13) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

**2 BvR 2019/13**

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ankelmann  
Amtsinspektor

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Eheleute Birgit und Horst Bunk, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg

06.09.2013

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

per Fax vorab 0721 / 9101 - 382

**Aktenzeichen: AR – 5494 / 13 – Ihr Schreiben v. 22.08.2013**

Sehr geehrte Frau Weber – Holeschovsky,

zur Klarstellung teilen wir Ihnen auf Ihre Rückfrage folgendes mit:

1. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 101 Abs. 3 GG ergibt sich aus der Tatsache, dass die Darstellung nebst den dazu eingereichten Beweismitteln zum Nachweis des Betrugsstraftatbestandes gem. § 263 StGB bei der Entscheidung v. 1. Juli 2013 des Strafsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg zur Anhörungsrüge erkennbar keine Berücksichtigung gefunden hat. Stets sind die Verfahrenseinstellungen mit der allgemeinen Floskel „alles entspräche der Sach- und Rechtslage“ begründet worden. Diese Feststellungen stehen im Widerspruch zu den eingereichten Beweismitteln sowie zu den Feststellungen eines Richters und einer Staatsanwältin in diesem Verfahren von nicht geführten Ermittlungen zum Komplex Betrug der Sparkasse in Bremen. Erst eine hinreichende Tatsachengrundlage setzt die Richter/in in den Stand, darüber zu entscheiden, ob ein Betrugsstraftatbestand vorliegt oder nicht. Nur auf dieser Grundlage kann geprüft werden, ob die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale für einen Betrug vorliegen oder nicht.

Die Bestätigung von vorgetäuschten und somit unterlassenen Ermittlungen seit 2002 zugunsten der mutmaßlichen Tätergruppe wurde zuvor in einem von der Staatsanwaltschaft Bremen gegen uns initiierten Strafverfahren 94 Cs 700 Js 23237/09 AG Bremen wegen falscher Verdächtigung festgestellt. Die seit 2002 bei der Bremer Staatsanwaltschaft gegen die Sparkasse angelegten Ermittlungsakten sind quasi leer, ohne jeden Hinweis auf geführte Ermittlungen. Deshalb war die Vertreterin der Staatsanwaltschaft aufgrund der Beweislage gezwungen, selbst auf Freispruch zu plädieren. Vor diesem Hintergrund drängt sich daher der Schluss auf, dass die OLG Entscheidung v. 1. Juli 2013 aufgrund der Beschwerdeeinreichung v. 28. Juni 2013 unter Berücksichtigung der Zeitspanne von nur 3 Tagen (Wochenende) auf sachfremden Erwägungen beruht (BVerfGE 42, 64(72 ff.)). Erhärtet wird die v. g. Schlussfolgerung durch die Tatsache, dass der Sparkassenvorstand ebenfalls gegen uns eine Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung und Beleidigung bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eingereicht hat. Dieses Verfahren wurde am 27.06.2013 eingestellt, so dass sich daraus für uns die Schlussfolgerung ergibt, dass auch unsere gegenüber der Sparkasse in Bremen geäußerten Vorwürfe wahr sind. Im Rahmen des „Gebotes der bestmöglichen Sachaufklärung“ sind Ermittlungen angezeigt oder im Zivilverfahren Beweisaufnahmen. Beides findet seit Ende 2002 trotz erdrückender Beweislage für den Betrug und zuhauf vorliegender Widersprüche in den Darstellungen der Sparkasse nicht statt.

2. Durch die Straftat des Betruges werden wir in einem vom Art. 14 I GG geschützten Rechtsgut des Vermögens oder Eigentums verletzt. Klar und deutlich stellen wir den Betrugsstraftatbestand gem. § 263 StGB dar:

2.1 Die Sparkasse teilt am 15.1.2003 mit, dass nur aus der Grundschuldeintragung Nr. 1 vollstreckt wird. Die über die Nr. 1 besicherten 3 Darlehen – 6114 4333, 6630 6010,

- 6035 7001 - werden im Beschluss v. 16.08.2002 LG Bremen und von der Sparkasse im Schreiben v. 30.09.2009 als vollständig getilgt bestätigt. Damit besitzt die Sparkasse kein Zurückbehaltungsrecht mehr auf den Titel Nr. 1; dennoch verweigert sie rechtswidrig die Herausgabe der Löschungsbewilligung.
- 2.2 Am 10.05.2001 wird bei Beantragung der Zwangsversteigerung eine Gesamtforderung DM 651. 529, 36 behauptet. Im Schriftsatz v. 27.08.2002 bestätigt die Sparkasse auf Seite 8 den Erhalt von DM 502.943,02 und im Schreiben v. 30.11.2006 € 62,760,75 erhalten zu haben. Die Verrechnung der Forderung 6114 4333 per 25.07.2006 stellt somit eine Doppelabrechnung dar, wie im Schreiben v. 23.06.2008 erläutert, da sie bereits seit dem 01.01.2001 als vollständig getilgt bestätigt wird. Die Forderung 65204554 beruht auf einer Urkundenfälschung. Die nachträglichen handschriftlichen Eintragungen v. 15.1.2000 sind in der am 2.3.2000 an uns ausgehändigten Durchschrift der Zahlungsanweisung, die im Original noch vorhanden ist, nicht enthalten. Lt. Sparkassen AGB bedürfen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der schriftlichen Bestätigung durch die Bank. Diese liegt nicht vor. Im Übrigen bestätigt ein Fax v. 05.11.2002 der Sparkasse, dass nur ein Darlehen über DM 300.000,00, zu dem die Löschungsbewilligung seit dem 20.11.2001 vorliegt, vereinbart worden war. Dies schließt kategorisch die Existenz eines zweiten Darlehens über DM 300.000,00 aus.
- 2.3 Weitere rechtswidrige Verrechnungen wie die z. Bsp. v. DM 177.000,00 aus einer Zinsbelastung, hervorgerufen durch eine vertragswidrige v. der Sparkasse selbst vorgenommenen Kontobelastung mit DM 600.000,00 des Kontos 1025 3805 sind seit 2000 deshalb ungeklärt, da die Sparkasse rechtswidrig die gesetzliche Auskunft- und Abrechnungspflicht gem. § 259 BGB sowie die damit verbundene Herausgabe vollständiger Forderungsaufstellungen ab Gewähr verweigert. Der als vorgetäuschter Grund für die im Kontojournal deutlich ausgewiesenen Zinsen eines angeblich vereinbarten Kontokorrentkredits über DM 630.000,00 zum Konto 1025 3805 erscheint nicht auf den betreffenden Kontoauszügen. In der einstweiligen Verfügung v. 21. Juli 2004 räumt die Sparkasse selbst auf Seite 9 die vertragswidrige Belastung des Firmenkontos ein. Ein Ausgleich der dadurch von der Sparkasse schuldhaft verursachten Zinsbelastungen auf dem Konto 1025 3805 hat entgegen der Sparkassenbehauptung nicht stattgefunden.
- 2.4 Die Gesamtverbindung wurde zum 05.12.2000 von der Sparkasse gekündigt. In der Aufstellung der Gesamtverbindung v. 30.10.2000 anlässlich unseres Brandes v. 23.10.2000 verschweigt die Sparkasse die Existenz von 5 Grundschuldkonten, die zu diesem Zeitpunkt bereits valuierten. Weiterhin weisen wir ausdrücklich daraufhin, **dass wir diese 5 Konten nicht eröffnet, wir nicht die Auszahlungen verfügt und auch nicht diese Gelder erhalten haben.** Nachgewiesen haben wir dem Gericht durch die beigefügten Löschungsbewilligungen v. 20.11.2001 sowie v. 23.01.2003, dass die zugunsten der Sparkasse eingetragenen Grundschulden der Nr. 2 – 5 gelöscht sind. Dadurch wird die Täuschungsabsicht der Sparkasse bewiesen, noch im Besitz valutierender Grundbuchbesicherter Forderungen zu sein. Valutierend und gelöscht schließen einander aus.

Die lt. Sicherungszweckerklärung v. 24.08./7.09.1998 über die Grundschuld Nr. 1 besicherten 3 Darlehen

6035 7001 – per 25.05.2001 DM 93.647,62  
 6114 4333 - per 01.01.2001 DM 152.595,50  
 6035 6010 - per 25.05.2001 DM 41.260,19

sind im Beschluss v. 16.08.2002 des Landgerichts Bremen als vollständig getilgt festgestellt worden.

Somit fehlt den in 2004 in Höhe von € 390.000,00 beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen jegliche Rechtsgrundlage. Als vorgetäuschte Anspruchsgrundlage dienen die z. Zeitpunkt 04.12.2006 noch angeblich


valutierenden 5 Grundschuldkonten, die unter den Kontonummern 911089 101364, 911189 10364, 911289 10364, 911 389 10364 und 911489 10364 geführt werden. Offenkundig geht es hierbei um die Vertuschung eines bestehenden Geldwäsche-, Steuerhinterziehungs- und Bilanzfälschungsverdachts. Diese 5 Konten werden zur Tarnung bis heute valutierend unter unserem Namen geführt; erst am 06.12.2006 erhielten wir erstmalig Kenntnis von der Existenz dieser Konten. Um sich der Auskunftspflicht gem. § 259 BGB zu entziehen, werden diese als „intern“ deklariert. Nach weiteren 4 Jahren wird im Schriftsatz v. 14. Juni 2010 unter Bezugnahme auf deren Vorlage am 06.12.2006 behauptet, damit sei die noch ausstehende Gesamtabrechnung bereits erfolgt. Mit „internen“ Konten, die keiner Auskunft zugänglich sind, kann keine rechtsgültige Gesamtabrechnung erfolgt sein.

3. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382, 401 f.; 104, 220, 231 f. – stRspr)). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtssuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Explizit dieser Leitsatz des Bearbeiters zum 2 BvR 1514/03 – Beschluss v. 23. November 2005 OLG Karlsruhe – wird in dem Verfahren 4 O 780/02 LG Bremen verletzt, in dem das Gericht die für diesen Fall zutreffende **BGH Rechtsprechung vom 03.04.2001 – XII ZR 120/00** zum Schutz der Sparkasse nicht anwendet. Seit diesem Urteil obliegt die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen der Forderung aus notariellen Urkunden nicht mehr der Klägerin, sondern der Beklagten. Die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG liegt vornehmlich darin, dass er die, wie in diesem Fall, vorliegende Selbstherrlichkeit der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger beseitigt; kein Akt der Exekutive, der in die Rechte der Bürger eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden. Die Staatsanwaltschaften Bremen und Oldenburg mit den vorgetäuschten Ermittlungen, die für Bremen erst im Zuge des gegen uns von der Staatsanwaltschaft initiierten Strafverfahrens 94 Cc 700 Js 23237/09 AG Bremen transparent wurden sowie das Landgericht Bremen mit der unterlassenen o. e. BGH – Rechtsanwendung aus 2001 verletzen diesen Anspruch.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die unterlassene Rechtsanwendung der BGH Rechtsprechung im Verfahren 4 O 780/02 LG Bremen sowie durch die Nichtanwendung des Legalitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaften in Bremen und Oldenburg wir seit 2002 in den zuvor genannten Grundrechten verletzt werden.

Wir beantragen eine gerichtliche Entscheidung zu unserer Beschwerde mit dem Ziel, die Aufhebung der angegriffenen Gerichtsentscheidung sowie eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erreichen, damit endlich nach 13 Jahren in einem Verfahren die Straftat des schweren Betruges geprüft wird. Nur so ist der Wahrheit und Gerechtigkeit genüge getan und kann Rechtsfrieden eintreten.

B. B. C.  
Birgit Bunk

  
Horst Bunk

#### Anlagen

- Beweismittel zu 1.
- Beweismittel zu 2. - 2.4
- Beweismittel zu 3.